



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht.....	2
Sozialgericht Dortmund: Lohnbuchhalterin ist sozialversicherungspflichtig	2
Sachgrundlose Befristung - zwei Jahre sind zwei Jahre - Dienstreise zählt mit.....	2
Datenschutz	3
Berlin: Bußgeld in Millionenhöhe droht	3
Weitergabe eines Sachverständigengutachtens	4
Gesellschaftsrecht.....	4
Firmenrecht: Unzulässigkeit des Rechtsform- und Haftungszusatzes „UG (haftungsbeschränkt)“	4
Anspruch eines Gesellschafters auf Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste ..	5
Widerrufung der Altersversorgungszusage für Ihren Geschäftsführer?	5
Wettbewerbsrecht.....	6
Digitaler Leitfaden des Deutschen Werberates zum Werbekodex	6
Große Akzeptanz der Werberats-Entscheidungen - Werberat veröffentlicht Halbjahresbilanz	6
Online-Händler müssen Elektroaltgeräte selbst zurücknehmen	7
Onlinerecht.....	8
Keine Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer im Online-Handel	8
Grenzenloser Online-Handel auf dem Vormarsch	9
Steuern	10
BFH urteilt in mehreren Urteilen über das aktuelle steuerliche Reisekostenrecht	10
Wirtschaftsrecht	12
PSD 2: BaFin ermöglicht Erleichterungen bei starker Kundenauthentifizierung	12
Bürokratienteilungsgesetz: IHK-Organisation veröffentlicht Umfrageergebnisse	13
Veranstaltungen.....	14
„Initiative Wirtschaftsschutz“	14
„Brexit an Halloween?“	14
„Gewerbliches Mietrecht“	15
„Insolvenzanfechtung“	15
„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“	16
„Schwerbehindertenarbeitsrecht“	16

Sozialgericht Dortmund: Lohnbuchhalterin ist sozialversicherungspflichtig

Die Tätigkeit als Lohnbuchhalterin ist eine abhängige Beschäftigung und unterliegt deshalb der Versicherungspflicht in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Falle einer Lohnbuchhalterin entschieden, die 2005 ein Gewerbe angemeldet und Arbeiten in der Lohn- und Finanzbuchhaltung für verschiedene Auftraggeber ausgeführt hat. Seit 2008 war sie für das klagende Unternehmen als Lohnbuchhalterin auf der Grundlage von 35 Arbeitsstunden pro Monat bei einem monatlichen Pauschalbetrag von aktuell 2.000,00 Euro beschäftigt. Sie führte die Tätigkeit hauptsächlich persönlich in den Räumen des Unternehmens aus und nutzte dessen Lohnprogramm. Sie zahlte keine Miete und war nicht an Arbeitszeiten gebunden.

Nach Auffassung des SG Dortmund liege keine die Versicherungspflicht ausschließende selbständige Tätigkeit vor. Vielmehr habe die Beigeladene die Tätigkeit als Lohnbuchhalterin in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt. Als maßgebliches Indiz für eine abhängige Beschäftigung wertete das Gericht, dass die Lohnbuchhalterin in die Arbeitsorganisation der Klägerin eingegliedert gewesen sei. Sie nutze das Computersystem sowie weitere Arbeitsmittel der Klägerin und arbeite im Rahmen der Aufgabenerledigung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klägerin zusammen. Auch habe sie die Arbeitsleistung im Wesentlichen in eigener Person erbracht und sei in ihrer Tätigkeit von Weisungen der Klägerin abhängig gewesen. Dabei seien fehlende Einzelweisungen in der betrieblichen Praxis gerade bei höher qualifizierten Tätigkeiten kein Indiz für eine grundsätzliche Weisungsfreiheit des Beschäftigten. Ferner spreche für eine abhängige Beschäftigung, dass sie kein eigenes Kapital eingesetzt und kein Unternehmerrisiko getragen habe. Insbesondere lasse die Zahlung eines Festgehältes die Annahme eines Unternehmerrisikos nicht zu. Dass die Beigeladene die Tätigkeit für die Klägerin nur in Teilzeit ausgeübt und darüber hinaus noch weitere Teilzeittätigkeiten verrichtet habe, sei für die Beurteilung der vorliegenden Tätigkeit schließlich ohne Belang.

SG Dortmund, Urteil vom 11. März 2019, S 34 BA 68/18

Quelle: PM des SG Dortmund vom 1. August 2019

Praxistipp: Nicht selten stellt sich im Rahmen einer Betriebsprüfung heraus, dass selbstständige Dienstleister, mit denen Unternehmen zusammenarbeiten, als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer und damit als Scheinselbstständiger einzustufen sind. In diesem Fall kann der Sozialversicherungsträger die Beiträge bis vier Jahre in die Vergangenheit nachfordern. Die Deutsche Rentenversicherung bietet ein Statusfeststellungsverfahren an, mit dem überprüft werden kann, ob eine Sozialversicherungspflicht vorliegt: <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>.

Sachgrundlose Befristung - zwei Jahre sind zwei Jahre - Dienstreise zählt mit

Die Überschreitung der Höchstdauer von zwei Jahren für eine sachgrundlose Befristung auch um nur einen Tag aufgrund einer Dienstreise führt zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LArbG) Düsseldorf entschieden.

Der Kläger wurde befristet für sechs Monate eingestellt. Das Arbeitsverhältnis begann ausweislich des Arbeitsvertrags am Montag, den 5. September 2016. In der Zeit vom 5. September 2016 bis zum 23. September 2016 besuchte der Kläger eine Schulung. Hierzu reiste der Kläger im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bereits am Sonntag, den 4. September 2016 an. Der Arbeitgeber erstattete ihm die Reisekosten und die Hotelkosten für die Übernachtung. Das Arbeitsverhältnis wurde in der Folge bis zum 4. September 2018 verlängert. Nachdem das Arbeitsverhältnis ausgelaufen ist, begehrt der Kläger die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch das Befristungsende zum 4. September 2018 beendet worden ist.

Das LArbG sah die sachgrundlose Befristung des Arbeitsvertrags als unwirksam an. Eine sachgrundlose Befristung ist nur bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Diese Zeitdauer war hier um einen Tag überschritten, da die Dienstreise am 4. September 2016 bereits als Arbeitszeit anzusehen war. Die einvernehmliche und von der Arbeitgeberin bezahlte Dienstreise wurde nicht in der Freizeit des Klägers, sondern bereits innerhalb des Arbeitsverhältnisses erbracht. Der Zwei-Jahres-Zeitraum des Arbeitsverhältnisses endete damit mit Ablauf des 3. September 2018.

LArbG Düsseldorf, Urteil vom 9. April 2019, 3 Sa 1126/18

Quelle: PM des LArbG Düsseldorf vom 19. August 2019

Praxistipp: Bei der Befristung ist darauf zu achten, dass eine sachgrundlose Befristung nur für die Dauer von zwei Jahren zulässig ist. Auch eine Überschreitung von einem Tag führt bereits zu einem unbefristeten Arbeitsvertrag. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer trotz Befristung weiter arbeitet. Auch dann wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Mehr Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt **→A41** „[Befristete Arbeitsverträge](#)“ unter der **Kennzahl 67**.

Datenschutz

Berlin: Bußgeld in Millionenhöhe droht

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat angekündigt, ein Bußgeld in Millionenhöhe wegen Verstoßes gegen die DSGVO zu verhängen. Welches Unternehmen betroffen ist, ist nicht bekannt.

Die Berliner Datenschutzbeauftragte Maja Smolczyk hat bereits zwei Bußgeldbescheide gegen ein Unternehmen in Höhe von insgesamt 200.000 Euro verhängt. Die Bußgelder steigen damit scheinbar an. Bislang wurden deutlich geringere Bußgelder verhängt. Spitzenreiter war Baden-Württemberg mit einem Bußgeld von 80.000 Euro und Berlin mit jeweils 50 000 Euro. Großbritannien hat ebenfalls hohe Strafen angekündigt: Es werden Bußgelder in Höhe von rund 204 Mio. Euro gegen die Fluggesellschaft British Airways und rund 100 Mio. Euro gegen die Hotelkette Marriott International erwartet. Eine Strafe in Millionenhöhe hat bisher nur Frankreich verhängt. Dort wurde Google mit einer Strafe von 50. Mio. Euro belegt.

Weitergabe eines Sachverständigengutachtens

Der Haftpflichtversicherer darf ein zur Schadensregulierung eingereichtes Kfz-Sachverständigengutachten einschließlich Lichtbilder an ein von ihm beauftragtes Unternehmen zur Überprüfung der Kalkulation weitergeben. Hierin liegt kein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung, so ein Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger einen Verkehrsunfall. Zum Nachweis seines Schadens reichte er beim Haftpflichtversicherer des Verursachers ein Gutachten ein, das die Versicherungsgesellschaft zur Überprüfung weitergab. Die Frankfurter Richter sind der Auffassung, dass diese Datenspeicherung und -weitergabe auch ohne Einwilligung zulässig ist. Denn die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der eigenen Interessen erforderlich und verletzt nicht schutzwürdige Interessen des Sachverständigen. Der Weitergabe an das beauftragte Unternehmen liegt ein Auftragsverarbeitungsvertrag zugrunde.

OLG Frankfurt, 12. Februar 2019, 11 U 114/17

Praxistipp: Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger muss sowohl bei der Anfertigung von Gerichts- wie auch Privatgutachten die Regelungen der DSGVO beachten. Hilfestellung geben wir durch unsere **Infoblätter** → **S04** „[EU-Datenschutzgrundverordnung - Datenschutzinformationen für Privatgutachter](#)“ und → **S05** „[EU-Datenschutzgrundverordnung - Datenschutzinformation für Gerichtssachverständige](#)“, **Kennzahl 277**.

Gesellschaftsrecht

Firmenrecht: Unzulässigkeit des Rechtsform- und Haftungszusatzes „gUG (haftungsbeschränkt)“

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat am 26. April 2019, 11 W 59/18, entschieden, dass die Abkürzung „gUG (haftungsbeschränkt)“ kein zulässiger Rechtsform- und Haftungszusatz in der Firma einer gemeinnützigen Unternehmergesellschaft ist.

Gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG muss eine Unternehmergesellschaft die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Die gesetzliche Vorgabe sei zwingend und buchstabengetreu einzuhalten. Als mögliche Abkürzung habe der Gesetzgeber dabei allein der Zusatz „UG (haftungsbeschränkt)“, nicht hingegen die Verwendung einer sonstigen, eventuell auch allgemein verständlichen Abkürzung zugelassen. Für diese strenge Auslegung sprechen laut dem Gericht Sinn und Zweck der Norm.

Praxistipp: Die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe bestätigt die bisherige Praxis im Saarland. Firmennamen wie „ABC gUG“ oder „ABC g-UG“ werden von dem im Saarland zuständigen Amtsgericht Saarbrücken – Zentrales Handelsregister – nicht eingetragen. Für die Prüfung des Firmennamens steht Ihnen Herr Ass. Georg Karl, Tel.: 0681/9520-610, E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anspruch eines Gesellschafters auf Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste

Das Kammergericht (KG) Berlin hat entschieden, dass ein zu Unrecht nicht in die Gesellschafterliste eingetragener Gesellschafter einer GmbH einen Anspruch auf Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste hat. Den Anspruch kann der Gesellschafter im Wege der Leistungsklage gegen die Gesellschaft durchsetzen.

Der Anspruch auf Korrektur der Gesellschafterliste besteht auch dann, wenn der tatsächlich eingetragene Scheingesellschafter der Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste widerspricht. Der Berechtigte muss sich nicht darauf verweisen lassen, die Rechtslage zunächst in einem Rechtsstreit mit dem eingetragenen Listengesellschafter (Prätendentenstreit) zu klären. Denn im Regelfall wird der Listengesellschafter ein Interesse daran haben, seine Rechtsposition zu verteidigen und aus diesem Grund dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auf Seiten der verklagten Gesellschaft beitreten. Dadurch ist nur ein Rechtsstreit erforderlich. Dies führt zu einer prozessökonomischeren und kostengünstigeren Lösung.

KG Berlin, Beschluss vom 10. Juli 2019, 2 W 16/19

Praxistipp: Die Gesellschafterliste wird als Anhang zum Handelsregister geführt. Sie gibt sowohl Auskunft über die Gesellschafter einer GmbH wie auch über deren Geschäftsanteile. Die Liste muss immer aktuell sein, verantwortlich für die Einreichung ist der Geschäftsführer. Die Angaben müssen mit denjenigen des elektronischen Transparenzregisters übereinstimmen, siehe unser **Infoblatt →R83** „[Das \(neue\) elektronische Transparenzregister](#)“, **Kennzahl 2141**.

Widerrufung der Altersversorgungszusage für Ihren Geschäftsführer?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine hohen Hürden für den Widerruf der Versorgungszusage gegenüber einem GmbH-Geschäftsführer ausdrücklich bestätigt. Danach kann eine GmbH die Versorgungszusage gegenüber dem Geschäftsführer nur widerrufen, wenn er seine Pflichten gegenüber der GmbH in rechtsmissbräuchlicher Weise verletzt hat. Dies setzt eine so grobe Pflichtverletzung voraus, dass sich die in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue im Nachhinein als wertlos oder zumindest erheblich entwertet herausstellt.

Bringt der Geschäftsführer die Gesellschaft durch sein Fehlverhalten in eine existenzbedrohende Lage, liegt eine rechtsmissbräuchliche Pflichtverletzung vor. Ob im Einzelfall auch ein hoher Schaden genügen kann, hat der BGH offen gelassen.

BGH, Urteil vom 2. Juli 2019, II ZR 252/16

Praxistipp: Einen Rechtsstreit über die Voraussetzungen des Widerrufs einer Versorgungszusage kann man vermeiden, wenn der Vertrag über die Versorgungszusage eine klare Regelung über die Widerrufsvoraussetzungen enthält.

Digitaler Leitfaden des Deutschen Werberates zum Werbekodex

Der Deutsche Werberat, die Selbstkontrolleinrichtung der Werbewirtschaft, stellt eine Orientierungshilfe zur Verfügung, um die Grenzen bei der inhaltlichen Gestaltung von Werbung aufzuzeigen. Der Leitfaden klärt anhand von fiktiven Werbemotiven anschaulich die häufigsten an den Deutschen Werberat gerichteten Fragen: Was sind die Kriterien des Werberats? Was ist noch erlaubt, was nicht mehr und wie werden die Entscheidungen begründet? Neben den generell geltenden ‚Grundregeln zur kommerziellen Kommunikation‘ werden die Querschnittsthemen ‚Kinder und Werbung‘ sowie ‚Herabwürdigung und Diskriminierung‘ eingehend erläutert. Weitere Beispiele betreffen die speziellen Verhaltensregeln für die Bewerbung von Lebensmitteln, von alkoholhaltigen Getränken und von Glücksspielen.

Den Leitfaden finden Sie hier: <https://www.werberat.de/werbekodex>.

Große Akzeptanz der Werberats-Entscheidungen - Werberat veröffentlicht Halbjahresbilanz

Ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl und eine weiterhin außerordentlich große Kooperationsbereitschaft bescheinigt der Deutsche Werberat den werbenden Unternehmen in Deutschland. Von insgesamt 357 geprüften Werbemaßnahmen waren 171 nicht zu beanstanden, in 119 Fällen leitete das Gremium an zuständige Stellen weiter oder forderte die Beschwerdeführer wegen fehlender Zuständigkeit des Werberats auf, ihre Rechte selber wahrzunehmen. Bei den verbleibenden 67 Fällen erklärten sich 93 Prozent der Unternehmen freiwillig bereit, die vom Werberat beanstandete Werbung einzustellen oder zu ändern (56 Stopps, 6 Änderungen). Nur fünf Öffentliche Rügen mussten ausgesprochen werden, weil die Unternehmen sich zunächst nicht einsichtig zeigten. Dies geht aus den von der Selbstkontrolleinrichtung der Werbewirtschaft veröffentlichten Zahlen für das erste Halbjahr 2019 hervor.

Insgesamt erreichten den Werberat 1.524 Beschwerden. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr (642) liegt an drei Werbemaßnahmen, auf die mehr als die Hälfte aller Beschwerden entfielen und die das Gremium im Lauf des Verfahrens auch beanstandet hatte. Allein zu dem öffentlich gerügten Spot einer Einzelhandelskette gingen über 750 Proteste ein. 119 Fälle (26 Prozent gegenüber 2018) fielen nicht in die Zuständigkeit des Gremiums, weil sich die Beschwerden beispielsweise gegen mögliche Rechtsverstöße richteten oder weil es sich nicht um Wirtschaftswerbung handelte.

Wie in den vergangenen Jahren bildete der Beschwerdegrund „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ (sexistische Werbung, Frauen- und/oder Männerdiskriminierung) den Schwerpunkt der Proteste aus der Bevölkerung mit insgesamt 120 Fällen (2018: 137). Die Beanstandungsquote lag bei knapp einem Drittel. In fast allen dieser Fälle, in denen die Werbung gegen die Verhaltensregeln gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen verstieß, konnte die Selbstkontrolleinrichtung die Unternehmen zum Umdenken bewegen.

Innerhalb der Rubrik ‚Geschlechterdiskriminierende Werbung‘ entfielen 94 Fälle auf die Kategorie sexistische/herabwürdigende Werbung, in vier Fällen wurde Männerdiskriminierung geltend gemacht und in 22 Fällen Frauendiskriminierung. Zu dieser Fallgruppe zählen auch stereotype Darstellungen, die der Werberat dann als diskriminierend ein-

stuft, wenn zugleich impliziert wird, ein Geschlecht sei weniger wert oder zu bestimmten Tätigkeiten nicht in der Lage. So änderte nach Intervention des Werberats ein Hersteller von Schulranzen sein Werbemotiv mit „Wissbegierigen Jungen“ auf der einen und „Junge Damen“, denen es nach dem Werbetext nur um Äußerlichkeiten ging, auf der anderen Seite. In der geänderten Werbung werden Jungen und Mädchen gleichermaßen angesprochen.

Zugenommen haben Beschwerden in der Rubrik ‚Ethik und Moral‘, in der ein breites Spektrum an Beschwerdeinhalten zusammengefasst ist (39 Fälle gegenüber 31 in 2018), sowie Fälle mit dem Vorwurf der ‚Diskriminierung von Personengruppen‘ (21 gegenüber 15 im Vorjahreszeitraum). Ähnlich wie bei dem Beschwerdegrund ‚Geschlechterdiskriminierende Werbung‘ spiegeln sich auch hier die teils sehr unterschiedlichen Ansichten in der Bevölkerung zu gesellschaftspolitischen Diskussionen wider: So wurde die Werbung einer Partnervermittlung kritisiert, weil sie Menschen ohne sichtbaren Migrationshintergrund zeigte. Aus Sicht der Beschwerdeführer sei dies diskriminierend, weil damit die Botschaft transportiert werde, nur Menschen ohne Migrationshintergrund würden den optischen Idealen einer Partnersuche entsprechen. Es gab aber auch Beschwerden gegen die Werbung eines Transportunternehmens, das in seiner Werbung Darsteller unterschiedlicher Hautfarbe einsetzte. Hier würde die deutsche Gesellschaft nicht richtig abgebildet, monierten die Kritiker. Der Deutsche Werberat wies in beiden Fällen die Beschwerden als unbegründet zurück. Beschwerdefälle zu potentiell angsteinflößender oder in unpassender Art an Kinder und Jugendliche adressierter Werbung blieben konstant (11 Fälle). Andere Beschwerdegründe lagen im einstelligen Bereich.

Erneut angestiegen ist die Kritik aus der Bevölkerung an Inhalten von Internet-Werbung. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres entschied der Deutsche Werberat über 66 Fälle gegenüber 47 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Beschwerdefälle verteilen sich auf verschiedene Formen der Digitalwerbung wie eigene Internetseiten von Unternehmen, Firmenkanäle in Sozialen Netzwerken, Display- und Videowerbung in fremden Online-Diensten sowie Mobile-Werbung. Die Beanstandungsquote lag im Bereich der Online-Werbung mit 33 Prozent etwas über dem Durchschnitt über alle Werbemittel hinweg (28 Prozent). Positiv: Bis auf ein Unternehmen, das öffentlich gerügt werden musste, waren alle bereit, die vom Werberat beanstandete Werbung schnell offline zu nehmen. In der nach Werbemitteln aufgeschlüsselten Statistik folgten Beschwerdefälle über Plakatwerbung (40) sowie Fernseh-Spots und Anzeigen (je 33). Erneut rückläufig waren Beschwerden über Fahrzeugwerbung (13). Werbemittel wie Werbebriefe (12), Radio-Spots (6) oder Kinowerbung (2) sind nach wie vor nur vereinzelt von Kritik betroffen.

Quelle. PM des Werberats vom 15. August 2019

Online-Händler müssen Elektroaltgeräte selbst zurücknehmen

Nach einer Entscheidung des Landgericht (LG) Duisburg müssen Online-Händler bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Elektrogeräte kostenfrei zurücknehmen und dürfen nicht auf sonstige Sammelstellen verweisen.

Der Kläger mahnte einen Online-Händler ab, der bei „Hinweise zur Entsorgung“ und „Rücknahmeinformation“ auf das Rücknahmesystem eines Fremdundnehmens verwies. Darin heißt es, dass gebrauchte Elektroaltgeräte an das Fremdundnehmen zurück geschickt werden können. Ein vorfrankiertes DHL-Retouren-Label konnte ausge-

druckt werden. Eine Möglichkeit Beleuchtungskörper, also gebrauchte alte LED-Lampen oder Energiesparlampen, zurückzugeben, bestand nicht.

Das LG gab der Klage Recht. Nach § 17 ElektroG ist der Vertreiber von Elektrogeräten verpflichtet, die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten zu gewährleisten. Aus dieser Vorschrift folgt, dass der Unternehmer die Entsorgung selbstständig zu gewährleisten hat und nicht auf Entsorgungsmöglichkeiten Dritter verweisen darf. Zudem muss er diese Möglichkeiten dem Verbraucher in angemessener Weise zur Verfügung stellen. Die Angaben über die Entsorgungsmöglichkeiten ließen für den Verbraucher nicht erkennen, wie und wo er Beleuchtungsmittel entsorgen kann.

LG Duisburg, Urteil vom 27. Juni 2019, 21 O 84/18

Praxistipp: Ausführliche Informationen zur Rücknahme von Elektrogeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz finden Sie bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register unter <https://www.stiftung-ear.de>.

Onlinerecht

Keine Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer im Online-Handel

Eine Online-Plattform wie Amazon ist nicht verpflichtet, dem Verbraucher vor Vertragsabschluss stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen. Sie muss dem Verbraucher jedoch ein Kommunikationsmittel bereitstellen, über das er mit ihr schnell in Kontakt treten und effizient kommunizieren kann.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. verklagte Amazon mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass das Unternehmen gegen seine gesetzliche Verpflichtung verstoße, dem Verbraucher effiziente Mittel zur Kontaktaufnahme zur Verfügung zu stellen, weil es die Verbraucher nicht in klarer und verständlicher Weise über seine Telefonnummer und seine Telefaxnummer informiere. Der Rückrufservice von Amazon erfülle die Informationspflichten nicht, da für den Verbraucher eine Vielzahl von Schritten erforderlich sei, um mit einem Ansprechpartner des Unternehmens in Kontakt zu treten.

Nach deutschem Recht ist der Unternehmer verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrags mit einem Verbraucher im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen stets seine Telefonnummer anzugeben. Vor diesem Hintergrund möchte der BGH vom EuGH wissen, ob die nationale Regelung europarechtskonform ist und ob der Unternehmer verpflichtet ist, einen Telefon- oder Telefaxanschluss bzw. ein E-Mail-Konto neu einzurichten. Der BGH möchte auch wissen, ob ein Unternehmer wie Amazon auf andere Kommunikationsmittel zurückgreifen kann, wie etwa einen Internet-Chat oder ein Rückrufsystem.

Der EuGH stellte klar, dass die Regelung im deutschen Recht nicht mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Verbraucher ein Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, das eine direkte und effiziente Kommunikation gewährleistet. Dies bedeutet nicht, dass er einen Telefon- oder Telefaxanschluss bzw. ein E-Mail-Konto neu einrichten muss, damit die Verbraucher stets mit ihm in Kontakt treten können. Die unbedingte Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen oder gar einen Telefonanschluss, Faxanschluss oder ein E-Mail-Konto neu einzurichten, damit die Verbraucher mit ihm in Kontakt treten können, sei unverhältnismäßig. Es ist auch möglich andere Kommunika-

tionsmittel zur Verfügung zu stellen (wie etwa ein elektronisches Kontaktformular, einen Internet-Chat oder ein Rückrufsystem), sofern dadurch eine direkte und effiziente Kommunikation zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer ermöglicht wird. Dies setzt voraus, dass die Informationen bezüglich dieser Kommunikationsmittel dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise zugänglich gemacht werden.

EuGH, Urteil vom 10. Juli 2019, C-649/17

Quelle: PM des EuGH vom 10. Juli 2019

Praxistipp: Das Urteil bedeutet für die Praxis eine Erleichterung. Welches Kommunikationsmittel auch immer der Onlinehändler wählt, es muss funktionieren.

Grenzenloser Online-Handel auf dem Vormarsch

Der weltweite elektronische Handel gewinnt immer mehr an Bedeutung: In einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und des Forschungsinstituts ibi research an der Universität Regensburg gab nur einer von zehn deutschen Online-Händlern an, nicht ins Ausland zu verkaufen und das auch künftig nicht tun zu wollen.

An der Untersuchung "Internationaler E-Commerce – Chancen und Herausforderungen aus Händlersicht" beteiligten sich 341 deutsche Händler und Hersteller mit Online-Vertrieb.

Die Studie belegt den Boom im internationalen E-Commerce: 66 Prozent der Befragten verkaufen ihre Waren bereits aktiv im Ausland, weitere 17 Prozent sind zwar nicht mit internationalen Shops im Web vertreten, nehmen jedoch über ihre deutsche Verkaufsplattform auch Aufträge von außerhalb Deutschlands an.

Exportiert wird vor allem nach Österreich und Frankreich, in die Niederlande und die Schweiz. Bevorzugter Verkaufskanal ist der eigene Online-Shop. Und der Cross-Border-Handel lohnt sich: Der Erhebung zufolge lassen sich die Umsätze durch grenzübergreifendes Verkaufen um bis zu 15 Prozent steigern.

So gehen dann auch zwei Drittel der Umfrageteilnehmer davon aus, dass der internationale E-Commerce noch weiter zunehmen wird. Allerdings sehen die Händler große Hürden in den rechtlichen Unsicherheiten, die der Shop im Ausland mit sich bringt. Als weitere Hindernisse werden eine zu umfangreiche und komplizierte Zollabwicklung und mögliche Probleme bei der Geltendmachung offener Forderungen genannt.

"E-Commerce öffnet über Plattformen und eigene Online-Shops gerade auch kleineren Unternehmen und Mittelständlern die Tür zu Kunden in der ganzen Welt", fasst Ilja Nothnagel, Mitglied der Hauptgeschäftsführung des DIHK, die Ergebnisse der Erhebung zusammen. "Die neuen Möglichkeiten bringen für die Unternehmen aber auch neue Herausforderungen."

Der DIHK fordere daher eine Harmonisierung der Regelungen für den Versandhandel auf internationaler Ebene, berichtet Nothnagel, und er verweist auf die Unterstützung, die die Industrie- und Handelskammern und Auslandshandelskammern beim Start ins Auslandsgeschäft leisten.

Die kompletten Umfrageergebnisse finden Sie [hier](#).

Steuern

BFH urteilt in mehreren Urteilen über das aktuelle steuerliche Reisekostenrecht

Mit verschiedenen Urteilen hat der BFH zum aktuellen steuerlichen Reisekostenrecht geurteilt und bestätigte die aktuellen Regelungen für verfassungsgemäß. Die Kernaussagen sind:

1. Die vorrangig maßgebliche arbeitsrechtliche Zuordnung durch den Arbeitgeber kann außerhalb des Arbeits- bzw. Dienstvertrags erfolgen, und zwar auch mündlich und sogar konkludent und ist unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber der steuerlichen Folgen bewusst ist. Die Zuordnungsentscheidung muss entgegen der Verwaltungsauffassung nicht dokumentiert werden. Erforderlich, aber ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der Zuordnung zumindest eine geringfügige Tätigkeit ausübt (auf den qualitativen Schwerpunkt kommt es nicht mehr an).
2. Im Urteil vom 11. April 2019 ging es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte bei Piloten. Im Fall wurde die Pilotin von einem Flughafen zum anderen Flughafen versetzt und als home base zugewiesen. Von dort aus hatte sie ihren Dienst anzutreten und zu beenden. Zu den Aufgaben an der home base gehörte es u. a., vor jedem Abflug in der A-Basis auf dem Flughafen X an dem 60- bis 100-minütigen Briefing der Flugbesatzung teilzunehmen und für den Flug notwendige Informationen einzuholen. Nach dem Flug musste sie den Kommandanten bei der Vervollständigung der Flugunterlagen und -berichte unterstützen und auf Anweisung schriftliche Berichte erstellen. Die Richter urteilten, dass der Stationierungs- bzw. Heimatflughafen X (home base) die erste Tätigkeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 4 EStG durch eine Zuordnung sei. Die Arbeitnehmer können für die Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Flughafen nur die Entfernungspauschale und keine Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt sowie keine Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

In diesem Zusammenhang urteilten die Richter, dass die arbeitsrechtliche Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers als solche für ihre steuerliche Wirksamkeit nicht dokumentiert werden muss. Die Richter des BFH bestätigten, dass die Teilnahme an dem vor jedem Flug obligatorischen Briefing zu den arbeitsvertraglichen Pflichten eines Piloten zählt und gehört zu dem ausgeübten Beruf der Flugzeugführerin. Der Umstand, dass die Tätigkeit schwerpunktmäßig in einem Flugzeug ausgeübt wird, das mangels Ortsfestigkeit seinerseits keine erste Tätigkeitsstätte ist, steht dem nicht mehr entgegen.

3. Inhaltsgleich urteilten die Richter mit Urteil vom 10. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 17/17 zur Frage der ersten Tätigkeitsstätte des fliegenden Personals nach neuem Reisekostenrecht.
4. Im Urteil vom 10. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 6/17 ging es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte bei einem befristeten Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitnehmer war als Leiharbeiter zunächst bis zum 30. November 2012 befristet angestellt. Jeweils mit Ablauf der Befristung erfolgte eine Verlängerung des Leiharbeitsverhältnisses. Bis zum 30. Oktober 2012 war der Arbeitnehmer bei der AG in Y eingesetzt. Auf schriftliche Weisung des Leiharbeitgebers war er anschließend für

die AG in X und dort in verschiedenen Arbeitsbereichen zum Abbau von Arbeitsspitzen tätig. Im Mai 2015 mündete das Zeitarbeitsverhältnis schließlich in eine Festanstellung bei der AG.

Mit der Einkommensteuer-Erklärung 2014 beantragte der Arbeitnehmer die Berücksichtigung der Fahrtkosten zur AG als Reisekosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer für Hin- und Rückfahrt. Das Finanzamt erkannte nur die Entfernungspauschale an.

Die Richter des BFH bestätigten, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hatte und erkannten die Auswärtstätigkeit an. Die Richter stellten fest, dass eine Zuordnung unbefristet i. S. d. § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG ist und damit dauerhaft, wenn die Dauer der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte aus der maßgeblichen Sicht ex ante nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt.

Ist das Arbeitsverhältnis seinerseits befristet, kommt eine unbefristete Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht. Denn es ist in einem solchen Fall ausgeschlossen, dass "der Arbeitnehmer unbefristet ... an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll", wie es § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut voraussetzt.

Dauerhaftigkeit kann auch vorliegen, wenn die Zuordnung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3, 2. Alternative EStG für die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt. Dies ist nach Ansicht der Richter gegeben, wenn die Zuordnung aus der maßgeblichen Sicht ex ante für die gesamte Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses Bestand haben soll. War der Arbeitnehmer im Rahmen eines befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses bereits einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet und wird er im weiteren Verlauf einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet, erfolgt diese zweite Zuordnung nicht mehr für die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses. Denn in Bezug auf die zweite Zuordnung steht (aus der auch insoweit maßgeblichen Sicht ex ante) fest, dass sie nicht gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3, 2. Alternative EStG für die (gesamte) Dauer des Dienstverhältnisses gilt, sondern lediglich für die Dauer des verbleibenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Anders wäre dies nur, wenn jede Verlängerung der Befristung zugleich ein neues Beschäftigungsverhältnis darstellen würde. Bei einer bloßen Verlängerung wird das bisherige befristete Arbeitsverhältnis nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) jedoch lediglich über den zunächst vereinbarten Endtermin bis zu dem neu vereinbarten Endtermin fortgesetzt. Dies ist der Fall, wenn die Vereinbarung über das Hinausschieben des Beendigungszeitpunkts zum einen noch vor Abschluss der Laufzeit des bisherigen Vertrags in schriftlicher Form vereinbart wird und der Vertragsinhalt zum anderen ansonsten unverändert bleibt; andernfalls handelt es sich um den nicht ohne weiteres zulässigen Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags.

Da nach den bindenden Feststellungen des Finanzgerichts die Verlängerungen jeweils schriftlich vor Ablauf der Befristung erfolgten und der übrige Vertragsinhalt in diesem Zusammenhang ansonsten nicht geändert wurde, lag im Streitfall danach nur ein einziges, wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis vor.

5. Im Urteil vom 11. April 2019 zum Aktenzeichen VI R 12/17 ging es um die Frage der ersten Tätigkeitsstätte einer Luftsicherheitskontrollkraft. Der Arbeitnehmer führte täglich Fahrten zum Flughafengelände durch, auf dem er an täglich wechselnden Kontrollstellen zur Durchführung von Sicherheitskontrollen eingesetzt wird. Der Arbeitnehmer wurde an verschiedenen Einsatzorten am Flughafen X, der eine Fläche von ca. 1.500 ha hat, eingesetzt. Er machte Reisekosten für die Hin- und Rückfahrten zum Flughafen und Verpflegungspauschalen geltend.

Das Finanzamt erkannte nur eine erste Tätigkeitsstätte an und setzte die Entfernungspauschale an. Die Richter des BFH bestätigten diese Auffassung. Beim Flughafen X handelt es sich um ein, wenn auch großflächiges, so doch räumlich abgegrenztes infrastrukturell erschlossenes Betriebsgelände eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG.

Der Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber dem Betriebsgelände der Flughafengesellschaft dauerhaft zugeordnet und hat dort seinen Beruf als Luftsicherheitskraft tatsächlich vollschichtig ausgeübt. Hiervon gehen auch die Beteiligten übereinstimmend aus. Folglich stellt der Einsatz des Arbeitnehmers auf dem Betriebsgelände des Flughafens X keine auswärtige berufliche Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4a EStG dar. Es handelt sich vielmehr um eine Tätigkeit innerhalb einer - wenngleich großräumigen - ersten Tätigkeitsstätte.

Fazit: Die Finanzverwaltung wird nunmehr prüfen, inwieweit die Urteile im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

Wirtschaftsrecht

PSD 2: BaFin ermöglicht Erleichterungen bei starker Kundenauthentifizierung

Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland dürfen Online-Kreditkartenzahlungen vorerst auch nach dem 14.9.2019 ohne Starke Kundenauthentifizierung (SCA) ausführen. Die BaFin wird dies zunächst nicht beanstanden. Sie will damit Störungen bei Internet-Zahlungen verhindern und einen reibungslosen Übergang auf die neuen Anforderungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD 2) ermöglichen.

Ab dem 14. September 2019 ist bei Online-Zahlungen eine starke Kundenauthentifizierung (SCA / SKA) notwendig. Diese soll das Einkaufen im Internet sicherer machen. Bei Kreditkartenzahlungen reicht es dann nicht mehr aus, lediglich die Kreditkartennummer und Prüfziffer einzugeben. Kunden müssen zusätzlich beispielsweise eine Transaktionsnummer (TAN), die zuvor an ihr Mobiltelefon gesendet wurde, und außerdem ein Passwort nennen.

Nach Einschätzung der BaFin sind die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in Deutschland auf die neuen Anforderungen vorbereitet. Anders sieht dies bei den Unternehmen aus, die Kreditkartenzahlungen im Internet als Zahlungsempfänger nutzen. Bei ihnen besteht nach wie vor erheblicher Anpassungsbedarf. Damit Verbraucher und Unternehmen dennoch weiterhin online mit der Kreditkarte bezahlen können, wird die BaFin für Kreditkartenzahlungen im Internet vorübergehend nicht auf einer Starken Kundenauthentifizierung bestehen. Diese Möglichkeit hatte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) den nationalen Aufsehern eingeräumt. Das bereits heute bei Inter-

netz Zahlungen übliche Sicherheitsniveau bleibt erhalten. Zivilrechtliche Haftungsregelungen, etwa zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Zahlungsdienstleister, bleiben von der Maßnahme unberührt, so dass für Verbraucher und andere Zahler im Internet kein Nachteil entsteht.

Die Erleichterungen sind zeitlich befristet. Wann sie auslaufen, wird die BaFin festlegen, nachdem sie die Marktteilnehmer konsultiert und sich mit der EBA und den nationalen europäischen Aufsichtsbehörden abgestimmt hat. In der Zwischenzeit erwartet die BaFin, dass alle Beteiligten ihre Infrastrukturen so schnell wie möglich so anpassen, dass diese in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine starke Kundenauthentifizierung ermöglichen. Dazu sind konkrete Migrationspläne zu erarbeiten. Die Erleichterungen betreffen ausschließlich Kreditkartenzahlungen im Internet.

Bürokratieentlastungsgesetz: IHK-Organisation veröffentlicht Umfrageergebnisse

Von "Aufbewahrungsfristen verkürzen" bis "Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung abschaffen": Der Forderungskatalog der IHK-Organisation zum Bürokratieabbau ist lang. Ermittelt wurde, welche Punkte den Betrieben am wichtigsten sind.

Um den neuen Anlauf der Bundesregierung für das im Koalitionsvertrag angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz III zu flankieren, hatte die IHK-Organisation die Unternehmen im Mai und Juni zu ihren Prioritäten befragt.

Die Teilnehmer der Erhebung sollten unter 22 Maßnahmen zur Senkung der Bürokratielast die 5 nennen, die aus ihrer Sicht die höchste Dringlichkeit haben. Aus den 1.400 Antworten generierte die IHK-Organisation die Liste der zehn Top-Forderungen zum Bürokratieabbau, die er zur Jahresmitte vorstellte.

Nun liegen die Umfrageergebnisse auch im Detail vor. Neben Einzelheiten zur Grundgesamtheit und den Zustimmungsqoten, die die verschiedenen Maßnahmen erreicht haben, sind in der Veröffentlichung alle abgefragten und auch weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau genannt.

Das Ergebnis können Sie hier nachlesen:

<https://www.dihk.de/presse/meldungen/2019-07-31-umfrage-buerokratieabbau>

Veranstaltungen

„Initiative Wirtschaftsschutz“

Dienstag, 24. September 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jedes Unternehmen hat seine Kronjuwelen. Diese gilt es gegen Wirtschaftskriminalität, Wirtschafts- und Industriespionage, Cyber-Crime, Korruption und Schutzrechteverletzungen zu schützen. Ansonsten drohen finanzielle Einbußen und Wettbewerbsnachteile. Nicht selten befürchten Unternehmer - nicht zu Unrecht - Reputationsverluste. Gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen ist es von großer Bedeutung, sich ihrer jeweiligen Bedrohungslage bewusst zu sein und entsprechende Maßnahmen zum eigenen Schutz zu ergreifen.

Herr Gregor Lehnert, Unternehmensgruppe Gregor Lehnert, Quierschied, gibt einen Überblick über die „Initiative Wirtschaftsschutz“. Ihr Leitmotiv ist „Prävention durch Dialog und Information“. Mit ihr steht erstmals allen Unternehmen in Deutschland eine gemeinsame zentrale Anlaufstelle von Staat und Wirtschaft für alle Fragen zum Thema Wirtschaftsschutz zur Verfügung. Unternehmen sind damit nicht mehr auf sich alleine gestellt, wenn es um den Schutz ihres „Tafelsilbers“ geht. Um Angriffe abzuwehren, benötigen Unternehmen integrierte Sicherheitslösungen, zu denen auch die Videoüberwachung gehört. Diese und weitere Bausteine einer ganzheitlichen Sicherheitslösung stellt Herr Michael Lehnert vor. Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland erklärt die rechtlichen Aspekte der Videoüberwachung.

Anmeldungen **bis 23. September 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Brexit an Halloween?“

Donnerstag, 26. September 2019, 17.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union soll nun am 31. Oktober 2019 stattfinden. Bisher ist keine Mehrheit im britischen Parlament für das mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen in Sicht, die EU lehnt neue Verhandlungen ab. Der neue britische Premierminister will den Austritt am 31. Oktober 2019 „um jeden Preis“ sicherstellen. Die Bundesregierung rechnet daher mit einem „No Deal Brexit“ zum Stichtag.

Neben Abwicklungsprobleme an den Grenzen ist für folgende Unternehmen mit erheblichen rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen zu rechnen:

- Unternehmen, die Waren nach Großbritannien exportieren oder aus Großbritannien importieren
- Unternehmen, die Dienstleistungen in Großbritannien anbieten
- Unternehmen mit Filialen oder Tochterfirmen in Großbritannien
- Unternehmen mit einer britischen Rechtsform und Sitz in Deutschland

Dr. Mischa Dippelhofer, Rechtsanwalt und Eike Steffen Mast LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater, werden insbesondere die folgenden Themen ansprechen:

1. Marken und andere gewerbliche Schutzrechte nach dem Brexit z.B. Gemeinschaftsmarken und Geschmacksmuster
2. Internationale Vertriebsverträge
3. Datenschutz
4. Limiteds mit Sitz in Deutschland
5. Auswirkungen des Brexit auf die Ertragsteuern / Umsatzsteuer / internationale Erbschaften

Anmeldungen **bis 24. September 2019** unter E-Mail:

International@saarland.ihk.de

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Gewerbliche Mietverträge sind weitgehend frei vereinbar und nicht durch Spezialvorschriften, wie im Wohnungsmietrecht, geregelt. Deshalb kommt der Abfassung des Mietvertrages eine große Bedeutung zu. Für Vermieter wie auch Mieter ist wichtig zu wissen, was geregelt werden sollte - und vor allem auch wie.

Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken), wird über die Konkurrenzschutzklauseln in Mietverträgen referieren. Außerdem behandelt er, welche Ansprüche der Vermieter gegen seinen Mieter aus dem Zustand der zurückgegebenen Mietsache ableiten kann, einschließlich des rechtlichen Schicksals von Einrichtungen und Einbauten. Da auch gewerbliche Mieter insolvent werden können, wird im Rahmen des Vortrags auch vereinfacht dargestellt, was der Vermieter im Falle der Mieter-Insolvenz zu beachten hat.

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Insolvenzanfechtung“

Donnerstag, 31. Oktober 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. Michael Bach und Patrick Steinhausen, LL.M.,
Rechtsanwälte Heimes & Müller, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 30. Oktober 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“

Mittwoch, 6. November 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Gemeinschaftsveranstaltung von IHK Saarland, Saarländischer Anwaltsverein, DAV Luxemburg

Anmeldungen **bis 5. November 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

„Schwerbehindertenarbeitsrecht“

Dienstag, 12. November 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, haben neben den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auch das Schwerbehindertenrecht des SGB IX zu beachten. Auf dieser Grundlage treffen den Arbeitgeber verstärkt Rechte und Pflichten, die er von Beginn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten hat.

Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken, zeigt auf, wie in der täglichen betrieblichen Praxis das Schwerbehindertenrecht umgesetzt wird, also welche Pflichten den Arbeitgeber bei der Einstellung von Schwerbehinderten treffen, welchen Anspruch ein schwerbehinderter Mensch auf angemessene Beschäftigung hat, welche präventiven Maßnahmen im Betrieb ergriffen werden müssen, wieviel Zusatzurlaub einem schwerbehinderten Mitarbeiter zustehen und für den Fall der Fälle: was bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu beachten ist.

Anmeldungen **bis 11. November 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020